

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren**

Postfach 70 61

z.Hd. Dr. B. Rosendahl

14107 Kiel

Ansprechpartner: Janine Kolbig

Telefon: 0431 – 22 103 281

Telefax: 0176 - 24 991 394

E-Mail: info@zsl-nord.de

Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 17. Juli 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG)

Sehr geehrter Herr Dr. Rosendahl,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig – Holstein und die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung wollen wir im Kommenden nachgehen.

Unser Verein, Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (kurz: ZSL Nord e.V.), begrüßt es sehr, dass das Landesbehindertengleichstellungsgesetz novelliert wird. Bei der Umsetzung des gesamten LBGG bieten wir, als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Selbstvertretungsorganisation), unsere Unterstützung an.

Wir befürworten, dass Schleswig-Holstein seiner Verpflichtung nachkommt sein Gesetz an die Richtlinie (EU) 2016/2102 anzupassen, denn für eine ganzheitliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen ist es unerlässlich, dass Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobile Anwendungen eingehalten werden. Diese Forderung wird ebenso in der UN-Behindertenrechtskonvention ersichtlich. In dieser haben sich die Mitgliedsstaaten und die Union verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang unter anderem zu Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen zu gewährleisten. Weiterhin heißt es

Seiten 1 von 3

hier, dass die Nutzung eines universellen Designs für alle erforderlich ist. Somit wird ersichtlich, dass diesem Thema eine doppelte Bedeutung zugesprochen werden muss.

Auf Dauer muss es das Ziel sein, alle Barrieren hier, insbesondere Barrieren im Internet abzubauen, welche Menschen mit Behinderungen an der vollen und wirksamen Teilhabe hindern. Hierbei ist das Land Schleswig-Holstein in der Pflicht, die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit dieses Ziel gelingen kann.

Sollte im Falle einer außergewöhnlichen Belastung ein Teilbereich nicht barrierefrei zugänglich gemacht werden können, dann darf dies nicht auf die anderen Bereiche übertragen werden und es müssen zwingend angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Es sollte Ziel des Landes sein, dass der Ausnahmefall der außergewöhnlichen Belastungen selten Anwendung findet.

Es ist uns ein besonderes Anliegen, auf die Personengruppe aufmerksam zu machen, die durch ihre Behinderung entweder keinen Zugang zur digitalen Gesellschaft hat, wie beispielsweise Menschen mit Ängsten in Bezug auf die Digitalisierung (psychische Erkrankungen) oder Menschen, die aufgrund einer Lernbehinderung besondere Anforderungen an Leichte Sprache haben. Hierzu empfehlen wir eine umfangreiche Beratung durch Menschen mit Behinderungen (Experten in eigener Sache) und die Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Diese Beteiligung wird in der Richtlinie unter Beratung durch Interessenträger genannt.

Die Individualität der verschiedenen Behinderungen sollte ebenso bei den Begriffen nach §12b Absatz 1 „wahrnehmbar“, „bedienbar“, „verständlich“ und „robust“ besondere Beachtung finden. Hier empfehlen wir dringend, eine genauere Ausgestaltung der Begrifflichkeiten und die Berücksichtigung der unterschiedlichen Technologien und Bedürfnisse. Bei der barrierefreien Gestaltung sollten dringend Informationen mit beidseitiger Interaktion, wie beispielsweise Identifizierungs- und Zahlungsprozesse Beachtung finden.

Gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist es wünschenswert, dass Schleswig-Holstein die in der Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen für die Barrierefreiheit übertrifft und die Weiterentwicklung der barrierefreien Gestaltung fördert.

Durch eine größtmögliche Einheitlichkeit der Standards, welche sich auch international ausrichten sollten, könnten bestehende Fragmentierungen des Binnenmarktes überwunden werden. Außerdem stellen die Barrierefreiheitsanforderungen einen großen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen dar.

Unser Verein empfiehlt in Hinblick auf den Feedbackmechanismus zu Mängeln auf Websites oder bei mobilen Anwendungen, eine geeignete zeitnahe Frist festzulegen und Konsequenzen bei Untätigkeit vorzusehen.

Unser Verein begrüßt es ebenso, dass im Gesetzesentwurf die öffentlichen Stellen einbezogen werden. Zukünftig ist eine Ausweitung auf die Verpflichtung von privaten Stellen zwingend erforderlich, damit eine Teilhabe ermöglicht werden kann.

Außerdem möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung die Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention im Fokus zu behalten und hier Menschen mit Behinderungen, im Sinne einer echten Partizipation, zu beteiligen. Hierbei wäre es wünschenswert, dass die Materialien rechtzeitig in Leichter Sprache zur Verfügung stehen.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen Ihnen bei dem weiteren Prozess helfen und stehen Ihnen weiterhin jederzeit beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schulze

Janine Kolbig